

Planungsvereinbarung

Nr. L0054-2021-01-00-P-Vetschau

Bauvorhaben

L 54 Ortsdurchfahrt Vetschau, Abschnitt 060

Zwischen dem
vertreten durch das
vertreten durch den
vertreten durch den

Land Brandenburg
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Vorstandsvorsitzenden
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

- nachstehend **Straßenbauverwaltung** genannt -

und der
vertreten durch den

Stadt Vetschau
Bürgermeister
Herrn Bengt Kanzler

-nachstehend **Stadt** genannt-

Präambel

In dieser Vereinbarung werden die Eckpunkte der Planung, deren kostenmäßige Zuordnung auf die späteren Baulastträger und die Verantwortlichkeiten vorläufig geregelt. Die genauen Modalitäten zur Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung bleiben einer späteren Vereinbarung über das gemeinschaftliche Bauvorhaben vorbehalten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Vetschau im Zuge der Landesstraße 54 (Wilhelm-Pieck-Straße und Juri-Gagarin-Straße) im Abschnitt 060 von km 0,06 bis km 1,38 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen der Straßenbauverwaltung (Vorplanung, Stand 04/2020) einschließlich Kostenschätzung. Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:
 - Grundhafter Ausbau der Fahrbahn der L 54
 - Umbau des Knotenpunktes Wilhelm-Pieck-Straße/ Juri-Gagarin-Straße zu einem Kreisverkehr
 - Grundhafte Erneuerung der Gehwege und Parkflächen
 - Erneuerung der Entwässerung unter Einbeziehung der anbindenden kommunalen und privaten Flächen
 - Erneuerung der Bushaltestelle Wilhelm-Pieck-Straße
- (3) Grundlagen der Vereinbarung sind:
 - Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37] S. 3)
 - Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen – OD-Richtlinie (ARS 14/2008 vom 14. August 2008, VkBli. 2008, S. 459), zuletzt geändert durch ARS 22/2017 des BMVI vom 12. Dezember 2017 (VkBli. 2018, S. 106)

- Zu der rechtlichen Behandlung von Ortsdurchfahrten für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes – Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 25. April 2019 zur Wiedereinführung der ODR
- Ablösebeträge- und Berechnungsverordnung (ABBV) vom 01. Juli 2010 (BGBl. I S. 856)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVerG) vom 29. September 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/16, [Nr. 21])
- die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften, Richtlinien sowie sonstige anerkannte Regeln der Technik
- die Vorplanung des IHC Ingenieurbüros, Stand 04/2020 in der Variante 3
- die seitens der Stadt Vetschau am 26.02.2020 übergebenen wasserrechtlichen Genehmigungen

§ 2 Durchführung der Planung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die Planung für die gemeinschaftliche Straßenbaumaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Planung berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (2) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI:

Objektplanung – Verkehrsanlagen
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, die Planung nach Abschluss der Vorplanung auf der Grundlage der Variante 3 der Vorplanung, Stand 04/2020 weiter zu führen.
- (4) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten für die Erstellung der Planunterlagen der unter §1 (2) aufgeführten Maßnahmen mit einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der auf sie entfallenden Baukosten. Diese betragen laut Kostenschätzung Vorplanung (Variante 3) vom 31.03.2020 voraussichtlich 2,058 Mio. €.
- (5) Die Stadt erkennt bereits jetzt ihren Planungskostenanteil an. Die Abrechnung der Verwaltungskostenpauschale soll mit einer späteren Vereinbarung nach ODR auf Basis der Kostenberechnung Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) festgelegt werden.

§ 3 Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der L54 in einer Regelbreite von 6,50m.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der beidseitigen Gehwege in einer Breite von 2,50m einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten, sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Herstellungskosten für den Bord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernimmt die Straßenbauverwaltung.
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von 11 € / lfdm. Soweit vorhandene Gehwege oder Parkstreifen verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für eine breitere und bessere Ausführung der

verdrängten Gehwege oder Parkstreifen trägt die Stadt. Vorhandene Anlagen werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

- (4) Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung der Bushaltestelle (Wartefläche und Haltestelleneinrichtungen).
- (5) Die Stadt ist allein verantwortlich für die Planung von Rückbau und Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

§ 4 Kosten der Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Für das Fassen und das Ableiten des Niederschlagswassers sind rechtlich zwei Arten von Entwässerungsleitungen (öffentliche oder private Leitung) möglich. In diesem Fall handelt es sich um eine öffentliche Leitung, da nicht nur das Oberflächenwasser der Fahrbahnen der L54 aufgenommen wird, sondern ebenfalls das Oberflächenwasser von den kommunalen Straßen und Nebenflächen. Damit geht der Entwässerungshauptkanal einschließlich der Regenwasserschächte in die Baulast der Stadt über.
- (2) Sowohl Fahrbahn, Gehwege, Anliegerflächen und sonstige Nebenanlagen werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen der Straßenentwässerungsanlage und ihrer technischen Einrichtungen entwässert. Die Straßenbauverwaltung wie auch die Stadt tragen dem zu Folge gemeinsam die Kosten für den Rückbau der alten und den Bau der neuen Entwässerungsanlage sowie ihrer technischen Einrichtungen.
- (3) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den Kosten der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der städtischen Kanalisation in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde (§ 23 (5) BbgStrG i.V.m. Nr. 14 (2) ODR). Diesbezügliche Details bleiben einer späteren Vereinbarung über das gemeinschaftliche Bauvorhaben vorbehalten.

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 29 Abs. 4 Satz 1 BbgStrG, die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.
- (2) Die Aufteilung und der Umfang der Kreuzungskosten sowie weitere diesbezügliche Detailangaben bleiben einer späteren Vereinbarung über das gemeinschaftliche Bauvorhaben vorbehalten.

§ 6 Grundlage der Ermittlung von Ablösungsbeträgen

- (1) Der Straßenbauverwaltung entstehen mit Bezug auf § 16 BbgStrG Mehrkosten für die Erhaltung der Linksabbiegespur im Zuge der Einmündung zum REWE – Markt. Der Ausgleich für die Unterhaltung und Erneuerung ist in Form eines einmaligen Ablösungsbetrages durch die Stadt an die Straßenbauverwaltung zu zahlen.
- (2) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass die Ablösungsberechnung auf der Grundlage der geprüften Kostenberechnung der Entwurfsplanung durch die Straßenbauverwaltung vorgenommen wird. Diesbezügliche Details bleiben einer späteren Vereinbarung über das gemeinschaftliche Bauvorhaben vorbehalten.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich bereits jetzt, den einmaligen Ablösungsbetrag nach Abschluss der Entwurfsplanung auf Anforderung der Straßenbauverwaltung zu begleichen.

§ 7 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an:
- den Fahrbahnen der L54 (Wilhelm-Pieck-Straße und Juri-Gagarin-Straße)
 - der Kreisfahrbahn des Kreisverkehrs Wilhelm-Pieck-Straße/ Juri-Gagarin-Straße
 - den Straßenabläufen und Anschlussleitungen der Landesstraße der Straßenbauverwaltung obliegt.

Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an:

- den Fahrbahnen der in die L54 einmündenden kommunalen Straßen (Kleine Bahnhofstraße, Wilhelm-Pieck-Straße, Juri-Gagarin-Straße, Straße des Friedens, Straße an der AWG, Weßlaustraße)
 - der Kreisinsel des Kreisverkehrs Wilhelm-Pieck-Straße/ Juri-Gagarin-Straße
 - den Gehwegen einschließlich der Hochborde
 - der beidseitigen Grünstreifen
 - den Parkflächen
 - den Regenwasserkanälen einschließlich Regenwasserschächte,
 - der Buswartefläche einschl. der Haltestelleneinrichtungen
 - der Straßenbeleuchtung
- der Stadt obliegt.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- (3) Anlagen der Vereinbarung:
- Übersichtslageplan Vorplanung, Stand 04/2020 (Variante 3) im Maßstab 1:1000
 - Kostenschätzung Vorplanung, Stand 04/2020 (Variante 3)

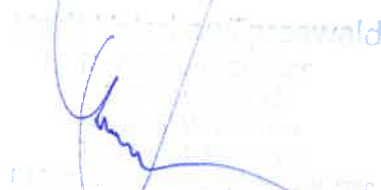
Hoppegarten, den *24.02.2021*
Für den Landesbetrieb Straßenwesen

Im Auftrag



Andreas Schade
Abteilungsleiter

Vetschau, den *29. JAN. 2021*
Für die Stadt Vetschau



Bengt Kanzler
Bürgermeister